

**338 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).**

## Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1947  
zur Ergänzung des Gerichtsorganisations-  
gesetzes (Gerichtsverfassungsnovelle 1947).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1. (1)** In der Zeit bis zum 31. Dezember 1949 können Hilfsrichter auch vor Vollendung einer vierjährigen provisorischen Dienstzeit (§ 5 des Gehaltsüberleitungsgesetzes) zum Richter ernannt werden.

(2) Eine vor Zurücklegung des vierten Dienstjahres vollstreckte Dienstzeit [§ 29, Abs. (3), des Gehaltsüberleitungsgesetzes] wird für die Vorrückung in höhere Bezüge als Richter nicht angerechnet. Die Anrechnung für den Dienstrang wird dadurch nicht berührt.

**§ 2. (1)** Jeder zu besetzende Richterposten ist einzeln auszuschreiben.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann verfügen, daß ausnahmsweise von der Ausschreibung eines Richterpostens abgesehen und die Bewerbungsaufforderung in anderer Weise bekanntgemacht werde.

**§ 3. (1)** Für die bei den Bezirksgerichten und den Gerichtshöfen I. Instanz zu besetzenden Richterposten mit Ausnahme der Präsidenten- und Vizepräsidentenposten haben der Personalsenat des Gerichtshofes I. Instanz, dem das Bezirksgericht untersteht oder bei dem der Richterposten zu besetzen ist, und der Personalsenat des vorgesetzten Oberlandesgerichtes Besetzungs-

vorschläge an das Bundesministerium für Justiz zu erstatten.

(2) Für die Vizepräsidenten- und die Präsidentenposten der Gerichtshöfe I. Instanz und für die bei den Oberlandesgerichten zu besetzenden Richterposten mit Ausnahme der Vizepräsidenten- und Präsidentenposten haben der Personalsenat des Oberlandesgerichtes, dem der Gerichtshof I. Instanz untersteht oder bei dem der Richterposten zu besetzen ist, und der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes Besetzungsvorschläge an das Bundesministerium für Justiz zu erstatten.

(3) Den Besetzungsvorschlag für die Oberlandesgerichts-Vizepräsidenten- und Oberlandesgerichts-Präsidentenposten sowie für die bei dem Obersten Gerichtshof zu besetzenden Richterposten mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Präsidenten hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes zu erstatten.

(4) Die Bestimmungen des § 4, Abs. (2) und (4), des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 422, finden auf den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes sinngemäß Anwendung.

**§ 4.** Die Bestimmung des § 14 b des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 (GOG. 1945) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 99, ist weiter anzuwenden.

**§ 5.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz hat das Gehalts- gesetz 1927 aufgehoben, ohne die für die Be- setzung der Richterposten geltenden Bestim- mungen dieses Gesetzes zu übernehmen, da sie in den Rahmen des Gehaltsüberleitungsgesetzes nicht paßten und das Zustandekommen dieses Gesetzes durch Fragen des Richterdienstrechtes nicht erschwert und verzögert werden sollte.

Dieser Umstand macht eine Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes durch Bestimmun- gen nötig, die als Ersatz der aufgehobenen Be- stimmungen des Gehaltsgesetzes die Art der Be- setzung erledigter Richterposten regelt.

In diesem Zusammenhange wird aber gleich- zeitig auch die Möglichkeit geschaffen, Hilfs- richter vor Zurücklegung des vierten Dienst- jahres zu Richtern zu ernennen, um so rasch als möglich durch Heranziehung des Nach- wuchses dem Richtermangel zu steuern.

Nach den Bestimmungen des § 5, Abs. (1), des Gehaltsüberleitungsgesetzes kann eine Defi- nitivstellung erst nach Ablauf von vier Jahren erfolgen. Diese Bestimmung, die es unmöglich machen würde, einen Hilfsrichter vor Zurück- legung des vierten Dienstjahres zum Richter zu ernennen, würde die im § 14 a des Gerichts- organisationsgesetzes 1945 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 99, vorgesehene Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes wirkungslos machen.

Daher ist es notwendig, für die gleiche Zeit die Möglichkeit vorzusehen, einen Hilfsrichter, dessen Dienstzeit weniger als vier Jahre beträgt, zum Richter zu ernennen. § 1, Abs. (1), ent- hält die entsprechende Bestimmung.

Da die Bezüge der Richter auf der Grundlage errechnet sind, daß ein Richterposten frühestens mit vier Dienstjahren erlangt wird, so ist es nötig, bei einem früher ernannten Richter die Zeit vom Ernennungstag bis zur Zurücklegung

des vierten Dienstjahres für die Vorrückung in höhere Bezüge als Richter außer Betracht zu lassen, weil sich sonst eine Ungleichmäßigkeit gegenüber den Bezügen anderer Gruppen von Bundesangestellten mit voller Hochschulbildung ergeben würde. Die entsprechende Vorsorge trifft der zweite Absatz des § 1.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 entsprechen den §§ 40 und 41 des aufgehobenen Gehaltsgesetzes 1927. Sie bedeuten die Wiederherstellung alten österreichischen Rechtsgutes.

Die Bestimmung des § 4 stellt außer Zweifel, daß die Vorschriften § 14 b des Gerichtsorga- nisationsgesetzes 1945 in der Fassung des Bundes- gesetzes vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 99, weiter gelten sollen, also durch § 67 Gehalts- überleitungsgesetz nicht beseitigt sind.

Die Sonderregelung für die Richter ist durch die Eigentümlichkeit des richterlichen Dienstes und durch den außerordentlich großen Richter- mangel, der namentlich die Besetzung der höheren Richterposten auf Jahre hinaus außer- ordentlich erschwert, notwendig. Die während der deutschen Okkupation Österreichs außer Dienst gestellten Richter sind als Träger be- währter Überlieferung österreichischer Rechts- pflege besonders wertvoll und mit Rücksicht auf die Bedeutung, die gerade beim Richter die Er- fahrung besitzt, auch durch junge, noch so tüchtige Kräfte nicht ohne weiteres ersetzbar.

Da die Schwierigkeit, für leitende Richter- posten und für die Richterstellen bei den Ober- landesgerichten und dem Obersten Gerichtshofe geeignete Persönlichkeiten zu finden, weit über das Jahr 1949 andauern dürfte, wäre die im § 67 des Gehaltsüberleitungsgesetzes vorgesehene Begrenzung der Weiterverwendung gemäßregelter Richter vom Standpunkt der Justizverwaltung nicht annehmbar.

§ 5 enthält die Vollzugsklausel.